

**Beschluss Nr. 82/2018**

Schwyz, 6. Februar 2018 / ju

Teilrevisionen der Justizgesetzgebung (drittes Paket)

Stellungnahme zu den Ergebnissen der Kommissionsberatung

1. Vorlage des Regierungsrates

Der Regierungsrat hat dem Kantonsrat am 5. Dezember 2017 die dritte Vorlage zu Teilrevisionen der Justizgesetzgebung unterbreitet (RRB Nr. 922). Mit diesem dritten Paket schlägt der Regierungsrat dem Kantonsrat vor, Grundlagen für eine vermehrte, vereinfachte und freiwillige Zusammenarbeit der Justizbehörden von Gemeinden (Vermittlerämter, Betreibungsämter), der Justizbehörden der Bezirke (Bezirksgerichte, Staatsanwaltschaften, Schlichtungsbehörden in Mietsachen, Konkursämter, Notariate, Grundbuchämter) und der Erbschaftsämter der Bezirke zu schaffen sowie bestehende gesetzliche Grundlagen über die Zusammenarbeit zu ergänzen und zu vereinheitlichen.

2. Kommissionsberatung

Die Rechts- und Justizkommission hat die Vorlage an ihrer Sitzung vom 22. Januar 2018 vorbereitet. Sie beantragt dem Kantonsrat, der Vorlage des Regierungsrates zuzustimmen. Eine Kommissionsminderheit schlägt folgende Änderungen zu den Anträgen des Regierungsrates vor:

- Über den Zusammenschluss zu einem gemeinsamen Betreibungskreis sollen neu allein die Gemeinderäte befinden dürfen. Die bislang in § 1 Abs. 3 EGzSchKG (in der Vorlage: EGzSchKG-V3) enthaltene Ermächtigung für den Regierungsrat, Gemeinden dann, wenn es die Verhältnisse erfordern, zu einem Betreibungskreis zusammenzuschliessen, will die Kommissionsminderheit aufheben. Sie will damit die Organisationsautonomie der Gemeinden stärken.
- Einen gleichen Antrag stellt eine Kommissionsminderheit zu § 2 Abs. 3 EGzSchKG-V3. Demnach sollen allein die Bezirksräte über die Vereinigung von Konkurskreisen befinden dürfen. Aufgehoben werden soll die bisherige Kompetenz des Regierungsrates, Bezirke zu einem solchen Zusammenschluss zu verpflichten, wenn es die Verhältnisse erfordern.
- Folgerichtig zur Aufhebung von § 1 Abs. 3 EGzSchKG-V3 wäre alsdann die Streichung von § 10 Abs. 1 Bst. a EGzSchKG. Wäre es dem Regierungsrat nicht mehr gestattet, Betreibungskreise zusammenzulegen, brauchte es für diese Konstellation auch keine Ermächtigung

mehr, bei einem aufsichtsrechtlich angeordneten Zusammenschluss von Betreibungskreisen über die Bezirksgrenzen hinweg die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

Der Regierungsrat empfiehlt die Ablehnung der Minderheitsanträge. Von seiner Kompetenz, Betreibungs- und Konkurskreise zusammenzulegen, hat der Regierungsrat in den vergangenen drei Jahrzehnten keinen Gebrauch gemacht. Das Vorhandensein einer solchen Kompetenz kann aber helfen, Gemeinden und Bezirke zu einem freiwilligen Zusammenschluss zu bewegen. Nicht übersehen werden darf, dass namentlich Betreibungskreise mit einem weit unterdurchschnittlichen Geschäftsumfang für die Gemeinden mit erheblichen Kosten zulasten des Gemeindehaushalts verbunden sind. Gut geführte, grössere Betreibungskreise lassen sich dagegen weitestgehend aus Gebührenerträgen finanzieren.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt:

1.1 die Vorlage „Kantonsratsbeschluss betreffend die Zusammenarbeit der Justizbehörden der Gemeinden und Bezirke“ gemäss der beiliegenden Synopse in der Fassung des Regierungsrates und der vorberatenden Kommission anzunehmen. Die Minderheitsanträge sind abzulehnen.

1.2 die nachfolgenden parlamentarischen Vorstösse als erledigt abzuschreiben:

- Postulat P 3/08 „Dringender Bedarf im Schwyzer Grundbuchwesen“;
- Postulat P 4/08 „Grundsätzlicher Überprüfungsbedarf im Bereich Schwyzer Notariate, Grundbuch- und Konkursämter“.

2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates; Kantonsgericht; Verwaltungsgericht; Straf- und Jugendgericht; Bezirksräte.

3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sicherheitsdepartement; Oberstaatsanwaltschaft; Rechts- und Beschwerdedienst; Sekretariat des Kantonsrates.

Im Namen des Regierungsrates:

Othmar Reichmuth, Landammann



Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber